

# AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



---

Nr. 47

Helmstedt, den 07.07.2021

74. Jahrgang

---

## Inhalt:

Seite:

### **A. Amtlicher Teil**

|      |                                                                                                                                                                                               |     |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 117. | Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Süpplingen                                                                                                                                 | 302 |
| 118. | Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 1 BauGB, Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm – Bebauungsplan Lauingen Nr. 8 „Freiflächen Photovoltaik in Lauingen“ | 308 |
| 119. | Ausschüsse des Landkreises Helmstedt<br>hier: Sitzung des Kreistages                                                                                                                          | 310 |

117.

## **Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Süplingen**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Süplingen in seiner Sitzung am 22.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

### **§ 2**

#### **Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter eines Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

|                                            |               |
|--------------------------------------------|---------------|
| a) für den ersten Hund                     | 60,00 Euro    |
| b) für den zweiten Hund                    | 100,00 Euro   |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund | 150,00 Euro   |
| d) für den ersten gefährlichen Hund        | 500,00 Euro   |
| e) für den zweiten gefährlichen Hund       | 1.000,00 Euro |
| f) für den dritten gefährlichen Hund       | 1.500,00 Euro |

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) bis f) sind

1. Hunde der Rassen

Pitbull-Terrier

America Staffordshire-Terrier

Staffordshire-Bullterrier

Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gem. § 2 Abs. 1 des Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetzes (Hund-VerbrEinfG).

2. Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt wurde. Die Besteuerung mit dem höheren Steuersatz erfolgt ab dem Monat der Feststellung.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als ersten Hund und ggf. weiterer Hunde vorangestellt.

(4) Für gefährliche Hunde besteht keine Möglichkeit steuerbefreit oder steuerermäßigt gehalten zu werden.

## § 4

### Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von

a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;

c) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden; gleiches gilt für Rettungshunde in Ausbildung für den Zeitraum zwischen Ablegen der Rettungshundeeignungsprüfung bis zum endgültigen Bestehen der Rettungshundeprüfung, längstens jedoch für den Zeitraum von zwei Jahren;

d) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;

e) Blindenführhunde

f) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

## **§ 5**

### **Steuerermäßigungen**

Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) einem mindestens 1 Jahr alten Hund der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen;

b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

d) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden;

e) Hunden, die als Melde-, Schutz- oder Fährtenhunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

## **§ 6**

### **Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,

b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,

c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind.

(2) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der schriftliche Antrag der Samtgemeinde Nord-Elm zugegangen ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Samtgemeinde Nord-Elm innerhalb von 14 Tagen nach Wegfall schriftlich mitzuteilen.

## **§7**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

## **§ 8**

### **Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe eines Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 S. 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

## **§ 9**

### **Anzeige und Auskunftspflicht**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Samtgemeinde Nord-Elm schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeinde Nord-Elm schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Ab-

gabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Samtgemeinde Nord-Elm die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Samtgemeinde Nord-Elm auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 NKAG in Verbindung mit § 93 AO).

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Nord-Elm anzeigt,
  - entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
  - entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Nord-Elm anzeigt,
  - entgegen § 6 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Nord-Elm anzeigt,
  - entgegen § 9 Abs. 3 S. 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
  - entgegen § 9 Abs. 3 S. 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
  - entgegen § 9 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. des Folgemonats nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Süplingen vom 25.11.2003 mit der 1. Änderung vom 25.01.2012 außer Kraft.

Süplingen, den 22.06.2021

gez. Schulze  
Harald Schulze  
stellv. Gemeindedirektor

(L.S.)

gez. Hahn  
Mirko Hahn  
1. stellv. Bürgermeister

ABl.-Nr. 47 vom 07.07.2021

118.

## **Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. §10 Abs. 1 BauGB**

### **Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm - Bebauungsplan Lauingen Nr. 8 „Freiflächen Photovoltaik in Lauingen“**

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, den Bebauungsplan Lauingen Nr. 8 „Freiflächen Photovoltaik in Lauingen“ beschlossen.

#### **Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich befindet sich im Außenbereich südlich der Ortschaft Lauingen entlang der Bahnstrecke Braunschweig-Magdeburg. Der Planbereich betrifft die Gemarkung Lauingen, Flur 2, Flurstücke 41/156 (teilw.), 150/9, 150/10, 155/3 (teilw.), 156/8 (teilw.), 156/9 (teilw.), 157/2, 157/3 (teilw.), 158/2 (teilw.), 158/3 (teilw.), 160/1 (teilw.), 417/2 (teilw.) und 503/4 sowie die Flurstücke 22/163 (teilw.), 164/4, 164/5, 165/3 (teilw.), 166/1 (teilw.), 210/6, 229/2 (teilw.), 230/2 (teilw.), 231/7 (teilw.), 409/2 (teilw.) und 553/2 der Flur 4 in der Gemarkung Lauingen.

Das Plangebiet besteht aus vier Teilflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 17,57 ha.



Ohne Maßstab, genordet. Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Satzungsbeschluss am 03.06.2021



Der vorstehende Bebauungsplan und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr, Donnerstag auch von 15:00 bis 17:00 Uhr im Fachbereich 4 - Bauwesen der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 10 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Königslutter am Elm, den 06.07.2021

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Bädekerl

ABl.-Nr. 47 vom 07.07.2021

**119. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;  
hier: Sitzung des Kreistages**

Am Mittwoch, dem 14.07.2021, findet um 16.00 Uhr in der Börnekenhalle, Zum Börnecken 25, 38165 Lehre, eine öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
6. Anfragen
7. Anträge
- 7.1 Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.06.2021;  
hier: weitere Schulentwicklung im Landkreis Helmstedt
- 7.2 Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 22.06.2021  
hier: Bekennung zur gendergerechten Sprache / Bürgerbefragung gem. § 35 NKomVG
- 7.3 Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 22.06.2021  
hier: Beendigung der Fusionsverhandlungen mit der Stadt Wolfsburg zur Bildung eines gemeinsamen Gemeindeverbandes
8. Naturschutz und Landschaftspflege;  
hier: Bestellung eines Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß § 34 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
9. Schienenverbindung Schöningen - Schöppenstedt
10. Unterrichtung über die Aufnahme von zwei Darlehen in Höhe von jeweils 3.000.000,00 € vom Kreditmarkt
11. Bedarfszuweisungsfonds  
hier: Festlegung des Verteilmaßstabes
12. Einsetzung der Strukturkommission Wirtschaftsregion Helmstedt
13. Schulische Beratung durch das AWO-Förderzentrum „Lotte-Lemke“ für SuS der landkreiseigenen Schulen
14. Berufung von Vertreterinnen und Vertretern der Schüler für den allgemeinbildenden und berufsbildenden Bereich in den Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen
15. Berufung von Vertreterinnen und Vertretern der Eltern für den allgemeinbildenden und berufsbildenden Bereich in den Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen
16. Annahme und Vermittlung von Zuwendungen und Spenden über 2.000 € für Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Helmstedt

17. Befristete Fortsetzung einer „Praxisklasse“ mit besonderer Betreuung für Schülerinnen und Schüler mit gestörter Lernbereitschaft und Auffälligkeiten im Sozialverhalten; Standort Hauptschule (HS) Eichendorffschule Schöningen um ein weiteres Jahr
18. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
19. Einwohnerfragestunde
20. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 02.07.2021

LANDKREIS HELMSTEDT  
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 47 vom 07.07.2021

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

---

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

---

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Radeck